

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Citycom Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung von 24entertainment-Produkten Fassung 01.01.2008

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Citycom Telekommunikation GmbH (CC), Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, für mit Kunden abgeschlossene Verträge über die Bereitstellung eines Zugangs über Glasfaserinfrastruktur. Sämtlichen Vertragsverhältnissen zwischen CC und dem Kunden liegen das von CC angenommene Vertragsangebot des Kunden, die jeweils maßgeblichen Entgeltbestimmungen in den jeweiligen Produkt- und Preisblättern, Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und die jeweils geltenden Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) zugrunde.

§ 1 LEISTUNGSGEGENSTAND

Die CC erbringt im Rahmen dieses Vertrages die entgeltliche Herstellung eines Zugangs mittels Lichtwellenleiter in dem im Kundenantrag bezeichneten Objekt. Die Einzelheiten der Herstellung des Zugangs sind im Kundenantrag festgelegt. Die gegenständliche Leistung wird ausschließlich unter der Bedingung erbracht, dass das Objekt, auf das sich der Kundenantrag bezieht, für diesen Dienst technisch erschlossen ist.

§ 2 DEFINITIONEN

Den in den folgenden AGB verwendeten Begriffen kommt folgende Bedeutung zu:

Kundenanlage

Von der CC installierte Kabelverbindung vom Hausanschluss bis in die Räumlichkeit des Kunden. Von der Kundenanlage sind alle benötigten Anschaltgeräte gemäß der gewählten und in der Dienstbeschreibung angeführten Ausführungsvariante umfasst. Die Eigentums- grenze bilden die von diesen Anschaltgeräten abgehenden Buchsen.

Produkt- und Preisblatt

Drucksorte, in der die technische Beschreibung und Preise der CC für die diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsgegenstand festgehalten sind.

Kundenantrag

Drucksorte, mit der der Kunde den Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit der CC über die Bereitstellung stellt.

Kunde gem. diesen AGB's

Ist ein Kunde der CC, für den das mit der CC eingegangene Vertragsverhältnis nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und für den die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.

§ 3 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Art des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kommt zustande, indem die CC einen vom Kunden gestellten Antrag auf Herstellung eines Zugangs annimmt. Für den Kundenantrag sollen die von der CC zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden.

(2) Telefonischer oder elektronischer Vertragsabschluss

Soweit der Kunde seinen Antrag telefonisch oder elektronisch stellt und dieser von der CC angenommen wird, wird die CC dem Kunden einen Kundenantrag zur Unterfertigung zusenden. Der Kunde ist verpflichtet, seine telefonisch oder elektronisch getätigte Bestellung durch

Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Kundenantrags binnen 7 Tagen zu bestätigen. Andernfalls ist die CC berechtigt, das bestellte Service zu sperren.

(3) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Kunde den Vertrag weder in den Räumlichkeiten von CC noch bei einem Messe- oder Informationsstand von CC abgeschlossen, kann er innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrages, frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an CC abgesendet werden (Poststempel). Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Vertragspartnern stattgefunden hat.

(4) Freischaltung

Die Freischaltung des vom Kunden bestellten Dienstes erfolgt gemäß der Dienstbeschreibung, sofern alle notwendigen Voraussetzungen für eine Inbetriebnahme kundenseitig gegeben sind. Die unter Punkt 1. angeführte Bedingung bleibt davon unberührt.

§ 4 LEITUNGSZUGANG

(1) Herstellung des Leitungszugangs, Eigentumsverhältnisse und Anschlusskosten

Die CC wird vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit eine Kabelverbindung zu den Bedingungen des Produktblattes vom Hausanschluss bis in die Wohnung des Kunden herstellen. Der Anschluss selbst und die Anschaltgeräte verbleiben im Eigentum der CC. Im Falle der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, diese Anschaltgeräte an die CC zurückzustellen. Unterlässt er deren Rückstellung oder sind die Geräte beschädigt, ist die CC berechtigt den festgeschriebenen Kautionsbetrag zurück zu behalten. Die CC wird die Montage der Kundenanlage in den Räumlichkeiten des Kunden vornehmen.

(2) Zustimmungserklärungen Dritter; Einräumung Servitut

Soweit der Kunde nicht Eigentümer jener Gebäudebestandteile ist, über die die Kabelverbindung vom Hausanschluss in die Räumlichkeiten des Kunden führt, hat der Kunde der CC eine schriftliche Zustimmungserklärung aller Personen, deren Rechte durch die beabsichtigte Kabelverlegung beeinträchtigt werden, nachzuweisen. Ist der Kunde Eigentümer des Gebäudes oder der betroffenen Gebäudebestandteile, so räumt er der CC ein unentgeltliches und unwiderrufliches Servitut zur Verlegung und Belassung des Kabels ein.

§ 5 BONITÄTSPRÜFUNG

(1) Einholung von Auskünften

Die CC ist berechtigt, Bonitätsauskünfte/Bonitätsprüfungen durch Anfrage bei Gläubigerschutzverbänden bzw. Inkassodienstleistern einzuholen.

(2) Datenweitergabe

Für Inkassozwecke ist die CC berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln. Die CC benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind.

§ 6 ÄNDERUNG DER AGB, DER DIENSTEBESCHREIBUNG UND DER ENTGELTBESTIMMUNGEN

(1) Änderungsrecht der CC

Die CC ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Ist eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung der AGB beabsichtigt, wird die CC dem Kunden den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung 1 Monat vor dem Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form mitteilen. Dabei wird die CC den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB mitteilen sowie den Kunden auf die Möglichkeit hinweisen, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Auf Wunsch des Kunden wird die CC einen Volltext der neuen AGB zusenden.

(2) Zeitpunkt der Wirksamkeit

Änderungen der AGB werden ein Monat nach der Mitteilung an den Kunden wirksam. Soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist im Wege des eingeräumten Sonderkündigungsrechtes den Vertrag auflöst, erklärt er seine Zustimmung zu den neuen AGB. Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht, wenn die Änderung nur zu Gunsten des Kunden erfolgt oder die Entgelte gesenkt werden. Durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes entstehen dem Kunden keine Kosten. Die CC wird den Kunden gesondert darauf hinweisen, dass es durch sein Schweigen zu einer Vertragsänderung kommt.

Die Regelungen der Punkte 6.1. und 6.2. hinsichtlich der Änderung der AGB gelten nur dann, wenn die Änderung der AGB nicht ausschließlich begünstigenden Inhalt hat. Falls die Änderung der AGB dem Kunden eine günstigere Rechtsposition verschafft, kann die CC die AGB jederzeit ändern. In diesem Fall gelten die AGB einen Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem die CC den Kunden von der beabsichtigten Inkraftsetzung der neuen AGB verständigt.

§ 7 VERTRAGSBESTANDTEILE

Die technische Beschreibung des angebotenen Dienstes / Dienstbeschreibung sowie die Entgeltbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der CC. Soweit es zu einer Änderung der Dienstbeschreibung oder der Entgeltbestimmungen kommt, gilt hierfür dasselbe Verfahren wie für die Änderung der AGB.

§ 8 VERTRAGSÜBERGANG

Der Eintritt eines Dritten in das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der CC ist nur nach vorheriger Zustimmung der CC zulässig. Sofern diese Zustimmung erteilt wird, tritt der Dritte dem bestehenden Vertrag mit dem Kunden nur bei (Schuldbeitritt), sodass sowohl der neue als auch der alte Kunde der CC gegenüber für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zur ungeteilten Hand haften.

Ein Vertragsübergang durch eine Änderung der Rechtsperson auf Seiten der CC bedarf keiner Zustimmung durch den Kunden und berechtigt diesen insbesondere nicht zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 9 ENTGELT

(1) Entgeltberechnung

Die Entgelte und die davon umfassten Leistungen der Dienste berechnen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Produktblatt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Kosten mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Dasselbe gilt im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses und/oder seiner Zugangsdaten resultieren.

(2) Recht zur Verlangung von Sicherheiten

Die CC ist in begründeten Fällen berechtigt, die Vornahme ihrer Leistungen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form der verlangten Sicherheitsleistung (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen.

(3) Einsprüche gegen Rechnungen/Aufrechnungsverbot

Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bei der CC schriftlich zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der CC als anerkannt. Die CC weist jeden Kunden gesondert auf die Auswirkung des Ablaufes dieser Frist in geeigneter Weise hin.

Soweit der Kunde mit Gründen versehene Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird die CC alle für die Rechnungsstellung maßgeblichen Faktoren überprüfen und den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Einwendungen vom Ergebnis unterrichten. Ist der Kunde mit dem Ergebnis nicht einverstanden, kann er die Regulierungsbehörde anrufen. Einwendungen bei der CC berühren die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung fälliger Entgelte nicht. Erhebt der Kunde bei der Regulierungsbehörde Einspruch gegen eine Rechnung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann die CC den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der CC oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der CC anerkannt worden sind. Lässt sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln, wird die CC eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festsetzen.

§ 10 ZAHLUNGSMODALITÄTEN**(1) Bankeinzug**

Zahlungen des Kunden erfolgen im Einzugsermächtigungsverfahren (EEV). Zu diesem Zweck wird der Kunde ein Bankkonto bekannt geben und die CC ermächtigen, fällige Zahlungen von diesem Konto abzubuchen. Der Kunde ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Kunden gesondert zu tragen. Der Einzug erfolgt immer am 1ten eines Monats; ist ein Einzug nicht möglich, wird zum 15ten des Monats ein weiterer Versuch gestartet.

(2) Zahlscheingebühr

Wird mit dem Kunden kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, sind Zahlungen des Kunden abzugsfrei auf das angeführte Konto zu leisten. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist die CC berechtigt, für jede Rechnung bzw. pro Zahlungsvorgang, der nicht im Einzugsermächtigungsverfahren abgewickelt wird, eine entsprechende Gebühr (gemäß Produktblatt) zu verrechnen.

(3) Anrechnung eingehender Zahlungen

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Verzugszinsen (gemäß § 1416 ABGB), dann auf alle Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

§ 11 ZAHLUNGSVERZUG**(1) Verzugszinsen**

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Bei Unternehmensgeschäften beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die CC über sie verfügen kann.

(2) Mahnspesen

Im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Kunde, neben den Verzugszinsen die Kosten für die Mahnung und Betreuung der offenen Forderung zu bezahlen. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem Produktblatt. Die zu ersetzenden Betreuungskosten umfassen alle tatsächlichen Kosten, die der CC durch die Betreuung entstehen. Sie fallen nur an, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind.

§ 12 KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN

(1) Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der CC auch elektronisch übersendet werden dürfen (§ 12 ECG bleibt davon unberührt). Elektronische Erklärungen oder Mitteilungen der CC gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und es dem Kunden möglich war, diese unter gewöhnlichen Umständen abzurufen.

(2) Zugangsfiktion bei unterlassener Mitteilung der Adressänderung

Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der CC insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der CC gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden bzw. unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

Zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Übergabe zu postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion gemäß Punkt 16.3., letzter Absatz, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 DATENSCHUTZ UND DATENNUTZUNG

(1) Datennutzung

Die CC ist berechtigt, kundenbezogene Daten unter Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen kann der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten. Die CC ist zur Abwicklung des Kundenvertrages berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten an Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen weiterzugeben.

Der Kunde ist einverstanden, dass die CC ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus verwendet. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(2) Löschung von Daten

Die CC wird die den Kunden betreffenden Stammdaten nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit ihm löschen, sofern diese Daten nicht benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, wird die CC Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich an-

gefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung gespeichert. In allen übrigen Fällen wird die CC die Verkehrsdaten nach Ablauf der 60-tägigen Frist für Einwendungen löschen.

(3) Widerspruchsrechte

Konsumenten werden auf Einverständniserklärung und auf Widerspruchsrecht im Kundenantrag gesondert hingewiesen.

§ 14 HAFTUNG DER CC

(1) Haftungsumfang

Die CC haftet für Sachschäden des Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die CC haftet überdies nicht für Schäden, die aufgrund nicht zurechenbarer Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht werden.

Die CC betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Der Kunde nimmt jedoch zustimmend zur Kenntnis, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die angebotenen Dienste ununterbrochen zur Verfügung zu stellen, dass die gewünschten Verbindungen nicht immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten nicht unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

(2) Einschränkung der Dienstverfügbarkeit

Die CC behaltet sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und in ihrem Ausmaß geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Dem Kunden erwachsen aus derartigen Dienstunterbrechungen keine Ansprüche, soweit die CC die Diensteseinschränkung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet hat. Allfällige gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 15 GEWÄHRLEISTUNG

Die CC gewährleistet den Zugang des Kunden entsprechend der Dienstbeschreibung. Soweit Mängel an dieser Leistung der CC auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zur Verfügung.

§ 16 PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Allgemeine Pflichten

Der Kunde verpflichtet sich, die von der CC angebotenen Dienste gesetzeskonform zu gebrauchen. Er verpflichtet sich insbesondere, Beeinträchtigung Dritter in jeder Form zu unterlassen. Insbesondere verzichtet der Kunde auf Spamming oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Belästigungen oder Schädigungen anderer Internetteilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der CC die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die CC vollständig schad- und klaglos zu halten, wenn diese wegen vom Kunden in Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die CC wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen, so steht allein der CC die Entscheidung zu, wie sie mit den Ansprüchen Dritter verfährt.

(2) Verhalten bei Störungen / Zutrittsgewährung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in die Kundenanlage der CC vorzunehmen.

Der Kunde wird die CC von jeglicher Störung und Unterbrechung des Dienstes unverzüglich unterrichten, um der CC die Problembeseitigung zu ermöglichen. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die CC für alle Nachteile, die aus der Unterlassung entstehen, keine Haftung. Insbesondere ist die CC nicht verpflichtet, Kosten eines Dritten, der vom Kunden mit der Problembeseitigung beauftragt wird, zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, der CC oder von ihr beauftragten Dritten im Notfall jederzeit, sonst zwischen 07:00 und 18:00 freien Zugang zu der Kundenanlage der CC zu gewähren.

Kommt es zu einer Störung der Kundenanlage, für welche der Kunde verantwortlich ist, verpflichtet er sich, der CC die Kosten der Störungsbeseitigung nach Aufwand zu ersetzen.

(3) Meldepflicht bei Änderung der persönlichen Daten

Der Kunde hat alle seine Person betreffenden bzw. für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name, Firmenname
- Anschrift und E-Mail Adresse
- Rechnungsanschrift,
- Bankverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
- Rechtsform
- Verlust Rechtsfähigkeit

Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke, unter _Bedachtnahme des § 12 (1) dieser AGB, als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

(4) Kein Anschluss störender Endgeräte

Der Kunde wird keine störenden oder nicht zugelassenen Endgeräte anschließen. Störend sind insbesondere solche Netzeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend sind oder für Dritte schädigend oder belästigend sind. Sobald die CC vom Anschluss dieser Geräte Kenntnis erlangt, wird sie den Kunden zu ihrer Entfernung auffordern.

§ 17 DIENSTEUNTERBRECHUNG

(1) Berechtigung zur Unterbrechung des Dienstes

Die CC ist zur Unterbrechung des Zugangs oder zur Abschaltung der Anlage berechtigt, wenn:

- der Vertrag mit dem Kunden aufgelöst wird;
- der Kunde mit Hilfe des von der CC zur Verfügung gestellten Internetzuganges strafgesetzwidrige Handlungen vornimmt, gegen sonstige gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Rechtsakte inkl. Nebenbestimmungen oder die Festlegungen dieses Vertrages verstößt,
- dies aus wichtigen technischen oder rechtlichen Gründen notwendig ist;
- der Kunde mit der Zahlung von mehr als einer Monatsrechnung in Verzug ist und die CC ihm eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung des offenen Entgelts gesetzt hat, wobei die CC den Kunden in der Nachfristsetzung auf die drohende Dienstunterbrechung hingewiesen hat.

Soweit keine Gefahr in Verzug ist, wird die CC den Kunden vor der Dienstunterbrechung von der bevorstehenden Abschaltung verständigen. Die Dienstunterbrechung beendet das Vertragsverhältnis nicht.

(2) Wiederherstellung des Dienstes

Die CC wird die Dienstunterbrechung am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung (gemäß Produktblatt) ersetzt hat. Eine

vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

(3) Kosten der Dienstunterbrechung

Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Dienstunterbrechung die Kosten des für die Herstellung und Aufhebung der Sperre anfallenden Reparaturaufwands sowie allenfalls entstehende Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zzgl. anfallender Spesen. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus dem Produktblatt.

§ 18 VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG

(1) Laufzeit und ordentliche Kündigung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, kann eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Für den Fall, dass der Vertragsabschlusszeitpunkt nicht mit einem Monatsersten zusammenfällt, gilt der folgende Monatserste als Stichtag für den Ablauf eines Dienstjahres. Das Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle der Änderung der AGB oder der Entgelte bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung des Kunden muss der CC schriftlich spätestens am Monatsletzten des der Wirksamkeit vorhergehenden Monats zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zum Monatsletzten des nächstfolgenden Kalendermonats wirksam.

Für Vertragsverhältnisse mit einer Mindestvertragsdauer ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung. Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der CC, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restgeld zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt / die monatlich gleich bleibenden Entgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes / der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung hat CC den Kunden vor Durchführung der Auflösung über mögliche zu zahlende Restentgelte zu unterrichten.

Ist die Mindestvertragsdauer verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, kann eine Kündigung dieser Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtige Gründe, die CC zur sofortigen Kündigung bzw. Sperre des Dienstes berechtigen, gelten insbesondere folgende Umstände:

- Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als einer Rechnung und fruchtloses Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- Wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die CC den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde eine juristische Person, bei Liquidation;

- Wenn die CC eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt und der Kunde diese nicht oder nicht fristgemäß leistet;
- Jede gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Servicenutzung;
- Wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- Wenn die CC den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- Der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters beibringt

Kommt es zur Vertragskündigung infolge des Anschlusses störender oder nicht zugelassener Endgeräte und ruft der Kunde die Regulierungsbehörde an, so ist die Vertragskündigung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde schwebend wirksam.

Kommt es zur vorzeitigen Vertragsauflösung, zur Dienstunterbrechung oder zur Abschaltung des Dienstes und stammt die Ursache hierfür aus der Sphäre des Kunden, so bleibt der Anspruch der CC auf ihr Entgelt für die vertraglich vorgesehene Dauer bis zum nächsten Kündigungstermin unberührt.

§ 19 STREITBEILEGUNG, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

(1) Schlichtung durch die Regulierungsbehörde

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können der Kunde und die CC beim Vorliegen von Meinungsverschiedenheiten, insbesondere hinsichtlich der Qualität des Dienstes, bei Streitigkeiten über die Höhe des Entgeltes oder hinsichtlich einer behaupteten Verletzung des Telekommunikationsgesetzes die Regulierungsbehörde anrufen und sie zur Erstattung eines Lösungsvorschlages ersuchen. Die zugrunde liegenden Verfahrensvorschriften sind unter www.rtr.at abrufbar.

(2) Rechtswahlvereinbarung

Das Vertragsverhältnis zwischen der CC und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichtes. Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Graz, so vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Wohnsitz des Kunden. Dieses Gericht bleibt auch für den Fall zuständig, dass der Kunde seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der Europäischen Union verlegt.

Dienstbeschreibung und Sonderbestimmungen INTERNET

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von CC gemäß den jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Internet erbracht werden.

§ 2 Keine Haftung für Inhalte

Die CC übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden. Sie übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Die CC haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene e-Mails sowie für Leistungen Dritter Diensteanbieter.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (insbesondere Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in Internet-Systeme). Die CC übernimmt keine Haftung für Schäden und Aufwendungen die durch diese oder andere Ursachen entstehen. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass e-Mails auch ankommen und diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden (Spamfilter, Virenfiler).

Soweit die CC Firewalls aufstellt oder betreibt, geht die CC hierbei mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Standes der Technik vor. Die CC weist allerdings darauf hin, dass Firewallssysteme aus technischen Gründen keine absolute Sicherheit bieten können. Der Kunde nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und verzichtet daher auf Schadenersatzansprüche die dadurch entstehen, dass installierte Firewallssysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Der Verzicht bezieht sich nicht auf Ansprüche, die durch die CC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gewährleistung

Die CC gewährleistet den Zugang des Kunden zum Internet entsprechend der Dienstbeschreibung. Soweit Mängel an dieser Leistung der CC auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe zur Verfügung.

§ 4 Nutzung der Internetdienste

(1) Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde die Bestimmungen des § 78 TKG 2003 (z.B. Verstoß gegen die Gesetze, Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, Gefährdung der Sittlichkeit, usw.) verletzt, ist CC berechtigt, sämtliche Daten, insbesondere auch Inhaltsdaten, zu ermitteln, und bei missbräuchlicher Verwendung des Anschlusses durch den Kunden oder bei Gefahr in Verzug den Anschluss auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zu sperren. Der Aufwand, der durch missbräuchliche Verwendung des Anschlusses durch den Kunden entsteht, ist CC vom Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt von CC üblicherweise verrechneten Stundensatz für Technikereinsätze unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen. Der CC zu ersetzen sind auch jene Kosten, die bei Einsatz des CC-Supports oder HelpDesks aufgrund von kundenspezifischen Einstellungen / Endgeräten bei der Behebung entstehen (Kosten dafür sind in den Produktunterlagen angeführt).

(2) Zusätzlich zu dem tatsächlich entstandenen Aufwand ist CC bei einer Verletzung der oben in Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen des Kunden berechtigt, von diesem für jedes angefangene Kalendermonat, in dem der Kunde diese Verpflichtungen verletzt hat, eine Vertragsstrafe gemäß § 1336 ABGB in Höhe seiner monatlichen Gebühr zu verlangen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bei technischen Störungen, die durch den Kunden verursacht werden, kann CC den Anschluss bis zur Behebung – unter Aufrechterhaltung des Vertrags und der Zahlungspflicht des Kunden – sperren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die CC oder anderen Netzwerkteilnehmern aus der Verletzung seiner Verpflichtungen entstehen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung der Internetdienste zu unterlassen.

Insbesondere sind verboten

a) die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen;

b) jede Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden;

c) jede Verletzung der nach dem TKG 2003 und internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht.

(5) Weiters ist der Kunde verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu setzen, um die unbefugte Nutzung des Anschlusses durch Dritte zu verhindern (insbesondere durch Passwortschutz).

CC haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von CC zugänglich sind.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, CC hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Kunden ergeben, insb. im Zusammenhang mit Verfahren gegen CC und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von CC wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.

(7) Für Schäden, die in Zusammenhang mit der Unterstützung des Kunden durch das Helpdesk- Team oder über unter Zustimmung des Kunden vorgenommene Fernwartung auftreten, haftet CC nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(8) CC und/oder die von CC beauftragte Firma übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System lauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht, wenn das Kundensystem von den Installationsvoraussetzungen bzw System-Mindestanforderungen abweicht. Weiters übernimmt CC keine Haftung für Verlust oder Veränderung von Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CC beziehungsweise der von CC beauftragten Subunternehmer beruhen. Ebenso übernimmt CC keine Verantwortung dafür, dass die Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten kompatibel ist. Jeder Kunde hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Softwarevoraussetzungen für die Installation des Starterpakets und den Betrieb von Internet gegeben sind. Der Kunde ist weiters verpflichtet, vor Installation des Starterpakets sämtliche Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.

(9) CC übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des Internet-Zugang erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

(10) CC haftet nicht für Veränderung oder Verlust von Daten, die auf Anwendungsfehler oder eigenmächtige Änderung der Hard- und/oder Softwarekonfiguration des Kunden zurückgehen.

(11) Die Herstellung eines Zuganges zum Internet kann mit einem besonderen Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit für den Kunden verbunden sein. CC ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Daten des Kunden auf dessen PC oder Netzwerk zu ergreifen. Daher ist jeder Kunde selbst verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Fi-

rewalls etc.) einzurichten. Datensicherheitslösungen für Internetbenutzer sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzerprofil in allen Preisklassen erhältlich.

Sonderbestimmungen für 24e-multimediacenter inkl. Digital - TV

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Sonderbestimmungen gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von CC gemäß der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung für 24e-multimediacenter inkl. Digital TV.

§ 2 Leistungsangebot und Entgelte

(1) Das Leistungsangebot ergibt sich aus der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung für Digital TV.

CC ist berechtigt, das Leistungsangebot jederzeit zu verändern (insbesondere TV-Sender und Radio-Sender und alle sonstigen Inhalte auszutauschen oder zu entfernen), sofern es sich um geringfügige und sachlich gerechtfertigte Modifikationen handelt.

Die bereitgestellten Fernsehkanäle sowie dazugehörige Programminformationen (EPG) werden durch Dritte erstellt und von CC dem Kunden bereitgestellt.

(2) Inhalte jeglicher Art auf Websites von Dritten, mit denen der Kunde über Digital TV in Kontakt tritt, wie insbesondere Angebote auf Websites von Dritten, sind nicht Bestandteil der Leistung von CC.

§ 3 Haftung

(1) CC übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von Digital TV erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

(2) CC übernimmt keine Haftung für Schäden des Kunden im Zusammenhang mit Transaktionen oder Leistungen, welche durch Dritte erbracht werden, mit denen der Kunde über Digital TV in Kontakt tritt.

(3) CC ist in keiner Weise verantwortlich für von Dritten, mit denen der Kunde über Digital TV in Kontakt tritt, auf Websites unmittelbar oder mittelbar über Links dargebotene Inhalte.

(4) CC übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Filmen, Special Events und anderen Leistungen im Rahmen der Videoservices, noch für Folgeschäden. CC schuldet dem Kunden die ehest mögliche Weiterleitung der im Rahmen von Digital TV angebotenen Dienstleistungen.

(5) CC haftet nicht für den Inhalt der im Rahmen der Dienstleistungen von Digital TV von Kunden oder Dritten übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten Dritter, die durch Dienste von CC zugänglich sind.

(6) CC übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte – trotz Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des TKG und des DSGVO durch CC – Zugang zu Daten oder Dateien bekommen, welche der Kunde über die Set Top Box (STB) übermittelt oder empfängt oder die in der STB gespeichert sind.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die STB und die Videoservices nur für private, nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Kunde hat ihm zugewiesene Pin-Codes und Passworte sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten. Falls und sobald der Kunde Grund zur Annahme hat, dass Dritte ohne Zustimmung durch den Kunden in Kenntnis eines Pin-Codes oder eines Passworts gelangt sind, hat der Kunde dies CC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber CC für aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden. CC haftet jedenfalls nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Pin-Codes oder Passwörtern entstehen. Die Vergabe und Änderung von Pin-Codes und Passwörtern erfolgt gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Inanspruchnahme der von CC angebotenen Leistungen durch Personen unter 18 Jahren verhindern, die auf Grund ihrer Inhalte geeignet sind, deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu gefährden. Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kinder oder Jugendliche der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu verwenden und zu überwachen.

(3) Eine Verletzung der vorgehenden Bestimmungen berechtigt CC zur sofortigen Beendigung des Vertrags.

(4) Beim Empfang von ORF Programmen sowie Radiosendern entsteht dem Kunden nach dem Rundfunkgebührengesetz die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren an die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS), sofern er nicht bereits Gebühren für eine Rundfunkempfangseinrichtung (Fernsehgerät) am selben Standort (Wohnung) entrichtet. Für die Anmeldung und Bezahlung der Gebühren ist der Kunde bei der GIS selbst verantwortlich.

Anhang

Besondere Bedingungen des Leistungsumfanges:

Der Betrieb von Servern oder ähnlich technischen Verteilergeräten ist nicht gestattet.

Kostensatz für Nebenleistungen:

Mahnspesen: € 2,50 inkl. USt.

Telefoninkasso € 5,00 inkl. USt.

Inkasso-Besuch € 20,00 inkl. USt.

Sperrpauschale bei Zahlungsverzug € 20,00 inkl. USt.

Zahlscheingebühr € 2,00 inkl. USt.

Servicehotline:

Die Servicehotline ist werktags von Montag bis Sonntag von 6 – 24 Uhr unter der Telefonnummer 0800 070 887 erreichbar.